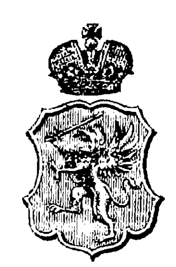
# Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 27. Марта.

**№ 36.** Mittwoch, 27. März. **1868.**


## Inhalt.



# Officieller Theil.

## Veränderungen

**hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen** **x.**

Im Ministerium der Volksaufklärung sind angestellt: der Pastor-Adjunct an der Jesus-Kirche zu Riga Emil **Hagenberger** als Religionslehrer evang.-luth. Confession am Alexander-Gymnasium daselbst (den 20. Februar) und der Candidat der Rechtswissenschaft Woldemar **Müller** als stellvertretender Tischvorsteher-Gehilfe in der Kanzellei des Curators des Dorpatschen Lehrbezirks (den 1. Febr.); bestätigt: der stellvertretende Lehrer Martin **Braunstein** in dem Amte des Lehrers an der Weidendamm-Schule zu Riga (den 19. Februar).

## Anordnungen

**und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.**

Auf Grund des § 21 der Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Emerital-Casse des Militair-Ressorts und des mittelst Prikases des Kriegsministeriums vom 13. December 1867 Nr. 406 bekannt gemachten Allerhöchst bestätigten Kriegsraths-Gutachtens sind die an der Emerital-Casse sich betheiligenden Beamten verpflichtet, die von ihnen **zum Besten der Emeritur einzuzahlenden sechsprocentigen Beiträge** von allen von ihnen zukommenden Emolumenten mit Ausnahme der Quartiergelder für ein Jahr voraus in die nächste Rentei einzuzahlen, welche über den Empfang dieser Beiträge die vorgeschriebenen Quittungen ausreicht. Die aus der Rentei empfangenen Quittungen müssen die erwähnten Beamten ihren nächsten Chefs vorstellen, welche auf denselben den Betrag der Emolumente an Gagen- und Tafelgeldern, wie sie jenen Beamten zur Zeit der Erlegung der Beiträge gezahlt worden, abzumerken haben; worauf sie diese Quittungen bis zu ihrem Austritt aus dem Dienst aufbewahren und dann den bezüglichen Verwaltungen bei der Bitte um Ertheilung der Emerital-Pension vorstellen können. Hierbei gelten nur diejenigen Quittungen als vollgültig, auf welchen obige Abmerkungen gemacht worden sind. Außerdem sind die dieser Casse freiwillig beigetretenen Beamten verpflichtet, über jede erfolgte Erlegung ihrer 6% Beiträge zum Besten der Emeritur die Kanzellei des Kriegsministeriums und das Departement der Reichsrentei zu benachrichtigen. Dennoch haben einige Gouverneure, sowie die bei denselben befindlichen Beamten zu besonderen Aufträgen und Beamten der Stadt- und Kreispolizeien, welche gewünscht haben, sich an der Emerital-Casse zu betheiligen, ihre 6% Beiträge nicht für das ganze Jahr voraus, sondern tertialiter, ja selbst monatlich bei der Rentei eingezahlt, überdies die Kanzellei des Kriegsministeriums über die geschehene Einzahlung nicht benachrichtigt.

Da nun eine nicht rechtzeitige Einzahlung der 6% Beiträge zur Emerital-Casse in einzelnen Beträgen und nicht für das ganze Jahr voraus eine directe Abweichung von der für diese Allerhöchst bestätigte Verordnung involvirt und zugleich die Controle über das regelmäßige Einfließen der fraglichen Beiträge und die Rechenschaftsablegung complicirter macht und erschwert, — so hat der Kriegsminister darauf angetragen, für das Ressort des Ministeriums des Innern Anordnung zu treffen, daß die in Rede stehenden Bestimmungen Seitens der diesem Ministerium angehörigen Personen genau erfüllt werden.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird zur Erfüllung des Circulairs des Verwaltenden des Ministeriums des Innern vom 27. Februar c. Nr. 34 obiges zur Wissenschaft und Nachachtung derjenigen, die solches angeht, bekannt gemacht. Nr. 699.

In Grundlage des Art. 644 des Reglements über Pässe und Läuflinge sind die **Ausgaben für den Transport flüchtiger Vagabunden**, behufs Aussendung derselben an ihren Wohnort von denjenigen Gemeinde beizutreiben, denen die Transportirten angehören. Zum Zweck der rechtzeitigen und genauen Ueberwachung der schleunigen Beitreibung dieser Gelder bedürfen die Kameralhöfe bei ihrer Restanznotirung ausführliche Auskünfte sowol über den Stand, den Tauf- und Vatersnamen der Ausgesandten, als auch über die Gemeinden oder Kantone, wohin sie ausgesandt worden, ferner über die beizutreibende Summe und über die Behörden und Personen, denen behufs der Beitreibung Mittheilung gemacht oder Vorschrift ertheilt worden ist und überhaupt aller nach Anleitung des Art. 1801 Bd. X Thl. 2 des Civilges. erforderlichen Auskünfte, wobei die Mittheilungen hierüber den Kameralhöfen rechtzeitig übersandt werden müssen.

In Folge dessen hat der Herr Minister des Innern auf Ansuchen des Herrn Finanzministers mittelst Circulairvorschrift in Nr. 4 der officiellen Beilage zur Nordischen Post vom 9. Februar c. Nr. 31 angeordnet, daß die gedachten Auskünfte dem örtlichen Kameralhofe rechtzeitig, d. h. unmittelbar nach der Abfertigung der Vagabunden an ihren Wohnort und mit der erforderlichen Genauigkeit ertheilt werden, was von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die solches angeht, desmittelst bekannt gemacht wird. Nr. 1670.

In einer Kreisstadt, in welcher in Grundlage des im April vorigen Jahres Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths sich ein **Offizier vom Gensdarmen-Corps** befindet, hat der Vorsitzer der Rekruten-Empfangs-Commission die Frage angeregt, ob dieser Offizier **in der Rekruten-Empfangs-Commission anwesend sein dürfe.**

Da der Ober-Verwaltende der III. Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät die Anwesenheit des örtlichen Gensdarmen-Offiziers bei der Rekrutenaushebung für nothwendig findet, hat er das Ministerium des Innern um dahingehende Anordnung ersucht, daß allen Offizieren der neu organisirten Ueberwachungs-Abtheilung (наблюдательный составъ) des Gensdarmen-Corps das Recht gewährt werde, in derselben Grundlage, in welcher die Offiziere der Gouvernements-Gensdarmen-Verwaltung nach Art. 173 des allgemeinen Rekruten-Reglements zu den Rekruten-Empfangs-Commissionen zugelassen werden, der Annahme der Rekruten beizuwohnen.

Nachdem der Herr Minister des Innern mittelst in Nr. 4 der officiellen Beilage zur Nordischen Post vom 9. Februar c. Nr. 31 enthaltenen Circulairvorschrift die Erfüllung dessen angeordnet hat, wird solches von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Wissenschaft und Richtschnur in vorkommenden Fällen desmittelst bekannt gemacht. Nr. 1671.

In Folge eingegangener Nachrichten, daß die Bezirks-Intendanturen die **Zahlung für die Behandlung der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs in den Krankenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge** vom 1. Januar dieses Jahres ab verweigern, hatte sich das Ministerium des Innern dieserhalb mit dem Kriegsministerium in Relation gesetzt und sich zugleich dahin ausgesprochen, daß da in Grundlage des Art. 29 der am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs, dieselben aller Versorgungsmaßregeln gleich den Gliedern der Stadt- und Landgemeinden erst alsdann theilhaftig werden, wenn sie in den Bestand dieser Gemeinden übergegangen sind, - auch in Betreff der Zahlung für die Behandlung der obgedachten Untermilitairs wie auch ihrer Familien, in den Krankenhäusern bis dahin, daß sie zu der einen oder andern Gemeinde verzeichnet werden, die gegenwärtig geltenden Bestimmungen, nach denen diese Zahlung aus den Summen des Militairressorts geleistet wird, beobachtet werden müssen.

Gegenwärtig hat der General-Adjutant Miljutin dem Ministerium des Innern die Mittheilung gemacht, daß von der Haupt-Intendantur-Verwaltung dahin Anordnung getroffen worden ist, daß die Bezirks-Intendantur-Verwaltungen die Curkosten für die Behandlung derjenigen verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs in den den Collegien allgemeiner Fürsorge untergeordneten Krankenhäusern, diesen Collegien zu zahlen haben, welche in Grundlage der Artikel 5 und 29 der am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs, noch nicht zu Stadt- oder Landgemeinden angeschrieben worden sind.

Gemäß einer in der Nr. 5 der officiellen Beilage zur Nordischen Post vom 3. März c. Nr. 47

enthaltenen Circulairvorschrift des Ministerii des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung obiges zur Kenntniß derjenigen, die solches angeht, desmittelst publicirt. Nr. 1675.

Da der Preussische Unterthan Schieferdecker Franz **Seemann** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga, 16. Januar 1867 Nr. 176 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 2396.

Vom stellv. Livländischen Gouverneur wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements aufgetragen, **Nachforschungen** in ihren Verwaltungsbezirken nach dem am 9. März d. J. aus dem Noworshewschen Gefängnisse im Pleskauschen Gouvernement entsprungenen Militair-Arrestanten, Gemeinen Filipp **Dolgatschew**, anzustellen. Seine Kennzeichen sind: Alter 38 Jahre, Größe 2 Arschin 6 Werschok, Gesicht glatt, Augen grau, Haare dunkelbraun, Nase und Mund mäßig, Kinn rund. Er war bekleidet mit einem grauen Soldatenpaletot mit dunkelblauen Achselitzen, auf welchen die Nr. 23 eingeschnitten ist, auf dem Kopfe ein Käppi mit rothem Rande. Im Ermittelungsfalle ist der Dolgatschew sofort zu verhaften und solchenfalls über das Geschehene dem Livl. Gouverneur zu berichten. Nr. 2436.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem schon mehrmals bestraften Gemeinen des in Riga stehenden Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments Jewgeny **Titow**, welcher sich eigenmächtig aus der Kaserne entfernt hat, die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen, und denselben im Ermittelungsfalle an den Commandeur des genannten Regiments arrestlich einzusenden.

Signalement des aus den Bauern des Taurischen Gouvernements, Jalutorowschen Kreises im Jahre 1863 zum Militairdienst angemietheten Jewgeny Titow: Alter 27 Jahre, Größe 2 Arschin 4 3/8 Werschok, Haare und Augenbrauen dunkelblond, Augen braun, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht glatt, besondere Kennzeichen keine. Nr. 1623.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Tischlergesellen Julius **Bergmann** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen, und im Ermittelungsfalle von demselben an Gewerbesteuer 2 Rbl. 50 Kop. und an Strafgeldern 1 Rbl. 25 Kop., im Ganzen also 3 Rbl. 75 Kop. zur Kronscasse beizutreiben, und über die geschehene Beitreibung anher zu berichten. Nr. 1627.

In Folge einer desfallsigen Unterlegung der Seninskischen Kreis-Polizei-Verwaltung wird von der 3. Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Edelmann Wladislaw **Kaschewski** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und über das Ergebniß binnen sechs Wochen anher zu berichten. Nr. 686

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Kameralhofs wird von der Livländischen-Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Wolmarschen Bürgerokladisten Julius **Wolfeil**, **Nachforschungen** anzustellen und von demselben im Ermittelungsfalle 2 Rbl. 40 Kop. an Stempelpapiergelder für im Departement der Wegecommunication auf sein Gesuch stattgehabte Verhandlungen beizutreiben und zur Kronscasse einzuzahlen, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 1692.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem in der Nacht vom 26. auf den 27. November a. pr. aus der 4. Compagnie des 23 Reserve Infanterie Bataillons entwichenen Gemeinen Alexei **Jelagin** die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben der nächsten Militairautorität zu übergeben, sowie gleichzeitig den Commandeur des 23 Reserve-Infanterie Bataillons in der Stadt Belgorod im Kurskschen Gouvernement von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Signalement des aus dem Meschtschanins der Stadt Kursk am 9. August 1867 miethweise für den Kurskschen Meschtschanin Moschaikin in den Militairdienst getretenen Alexei Jelagin: Alter 28 Jahre, Größe 2 Arschin 3 Werschok, Haare und Augenbrauen, dunkelblond, Augen braun. Bekleidet war derselbe mit folgenden Kronssachen: einem Mantel mit Knöpfen, einem Hemde, Unterhosen, und einem Halstuch. Nr. 1693.

In Folge Unterlegung der Wendenschen Kreis-Rekruten-Commission wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem zum Gute Rutzky im Wendenschen Kreise verzeichneten Karl **Kanuer**, welcher sich angeblich als Matrose verdungen, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle zur Ableistung seiner Rekrutenpflicht an seine Gemeinde arrestlich auszusenden. Nr. 1756.

In Folge desfallsiger Requisition der Tschernigowschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß die aus der Tschernigowschen Gouvernements Rekruten-Session 1) am 28. Juni 1857 sub Nr. 170 dem wirklichen Staatsrath Michail Wassiljewitsch Sselezky für dessen Bauern Nasar Jemeljanow **Schtscherbina** und 2) am 13. Juni 1855 sub Nr. 131 den Töchtern des verstorbenen Majoren Jegor Lichatschew, der Frau Collegiensecretair Jekaterina Datskowa und dem Fräulein Paraskewja Lichatschewa für den Bauern Alexei **Klischka** verabfolgten **Rekruten-Abrechnungsquittungen** als ungültig anzusehen und weder zum Verkauf noch zur Abrechnung gegen Rekruten zu zulassen sind.
Nr. 1626.

## Anordnungen
### und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge wird in Grundlage des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 14. Februar 1868 desmittelst bekannt gemacht:

1) daß der **Verkauf** der in der Fabrik des Erziehungshauses angefertigten **Karten**, welcher bisher von den Commissionairen des Tutel-Conseils betrieben wurde, aufhört und an Stelle desselben für Livland ein Verkauf von Spielkarten aus der bei dem Livl. Collegio allgemeiner Fürsorge errichteten Niederlage angeordnet ist;

2) daß von nun ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage im Locale des Livländischen Collegii allgemeiner Fürsorge in der großen Sandstraße sub Nr. 35 täglich in den Sitzungsstunden Spielkarten in jeder Qualität bis auf zwei Spiel zum taxmäßigen Preise werden verkauft werden, und

3) daß nach Aufhebung des privilegirten Kartenverkaufs jede zum Handel berechtigte Person Karten in jeglicher Quantität aus dem Livl. Collegio beziehen und zu beliebigen Preisen verkaufen kann.

Riga, den 13. März 1868. Nr. 922. 2

**Taxe für Spielkarten.**

| | | 2 Spiel. | | 12 Spiel. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Rbl. | Kop. | Rbl. | Kop. |
| **Whistkarten:** | Glasett | 1 | 40 | 8 | 40 |
| | Atlas | 1 | 10 | 6 | 60 |
| | I. Sorte | — | 90 | 5 | 40 |
| | II. " | — | 70 | 4 | 20 |
| | III. " | — | 60 | 3 | 60 |
| **Preference** (32 Blätter) | Atlas | 1 | — | 6 | — |
| | I. Sorte | — | 84 | 5 | 4 |
| | II. " | — | 56 | 3 | 36 |
| **Tarok** (78 Blätter) | | 1 | 40 | 8 | 40 |
| **Reisekarten:** | Glasett I. Sorte | 1 | 20 | 7 | 20 |
| | II. " | 1 | — | 6 | — |
| **Patience:** | Atlas I. Sorte | — | 90 | 5 | 40 |
| | II. " | — | 80 | 4 | 80 |

Лифляндскимъ Приказомъ Общественнаго Призрѣнія на основаніи Указа Правительствующаго Сената отъ 14-го Февраля сего 1868 г. симъ объявляется:

1) что продажа выдѣлываемыхъ на фабрикѣ воспитательнаго дома картъ, производившаяся донынѣ чрезъ коммисіонеровъ Опекунскаго Совѣта, отмѣняется, а вмѣсто того въ Лифляндской Губерніи установляется продажа игральныхъ картъ изъ склада Лифляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія;

2) что впредь ожедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, въ помѣщеніи Лифляндскаго Приказа Общ. Призр. на большой песочной улицѣ № 35 во время засѣданія игральныя карты будутъ продаваться по таксѣ во всякомъ количествѣ и

3) что за упраздненіемъ особыхъ коммисіонеровъ, всѣмъ имѣющимъ право торговли дозволяется покупать игральныя карты во всякомъ количествѣ изъ склада Лифляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія и оныя продавать по цѣнамъ, какія они для себя признаютъ выгодными. № 922. 2

Рига, 14-го Марта 1868 года.

**Такса о цѣнѣ игральныхъ картъ.**

| | | 2 колоды | | 12 колодъ | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | руб. | коп. | руб. | коп. |
| **Вистовыя карты:** | Глазетныя | 1 | 40 | 8 | 40 |
| | Атласныя | 1 | 10 | 6 | 60 |
| | I. разбора | — | 90 | 5 | 40 |
| | II. " | — | 70 | 4 | 20 |
| | III. " | — | 60 | 3 | 60 |
| **Преферансныя:** | Атласныя | 1 | — | 6 | — |
| | I. разбора | — | 84 | 5 | 4 |
| | II. " | — | 56 | 3 | 36 |
| **Тарока** | | 1 | 40 | 8 | 40 |
| **Путевыя:** | I. разбора | 1 | 20 | 7 | 20 |
| | II. " | 1 | — | 6 | — |
| **Пасьянсовыя:** | I. разбора | — | 90 | 5 | 40 |
| | II " | — | 80 | 4 | 80 |

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Rittmeister von Berens als General-Bevollmächtigter des Herrn Herman von Wilcken auf das im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegene Gut **Alt-Bewershof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 8. März 1868. Nr. 801. 2

Verzeichniß
der Briefe, die in der Zeit vom 6. bis zum 12. März 1868 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Ordinaire inländische:

Aus Allendorf — Kirchspielsgericht, aus Dorpat — J. Rappe, aus Kronstadt — Gebson, aus Kasan — K. Dieberg, aus St. Petersburg — Achrapotsky, aus Mitau — v. Hoven, aus Bilskenshof — Aulizeem, aus Kronstadt — P. Iwanowitsch, aus Wilna — Boritschewsky, aus Moskau — A. Andrew.

Ausländische:

Aus Berlin — A. Schirik, aus Dänemark — Stuer, aus Boston — Jacobs, aus London — Pilipp, aus Paris — Butkoff, aus Mecklenburg-Schwerin — A. Weit, aus Taratsch — Bading.

Verzeichniß
der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 10. bis zum 16. März 1868 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:

Nach St. Petersburg — Blum, nach Mitau — Niedeier, nach St. Petersburg — Petschalnikow, nach Libau — Hofmann.

Unzureichend frankirt:

Nach Opotschka — Telepew, nach Wolmar — Kreisgericht, nach Tauroggen — Grosmann, nach Walk — Magistrat, nach Lemsal — Busch, nach Moskau — Polizei-Verwaltung, nach Wenden — Jeger, nach Grobin — Bauer.

Mit gebrauchter Marke:

Nach St. Petersburg — Peterson, Razzen, Sabolsukow und Amol.

Ohne Angabe des Ortes:

Peterson. Nr. 3081.

Von dem Arensburgschen Rathe wird desmittelst bekannt gemacht, daß die über das Vermögen des weiland Herrn erblichen Ehrenbürgers **G. A. Brockhausen** im Jahre 1860 eingesetzte **Curatel** mit seinem Tode **aufgehoben** ist. Nr. 249.
Arensburg, Rathhaus am 8. März 1868. 2

Da der zur Bauergemeinde Ulpisch verzeichnete Karl **Dahniel** seit dem 23. April 1866 unverpaßt außerhalb der Gemeinde seiner Hingehörigkeit domicilirt, — so werden sämmtliche Stadt-, Guts- und Gemeindepolizeien hierdurch ersucht, den Karl Dahniel im Betreffungsfalle zur Berichtigung seiner rückständigen Abgaben und zur Beschaffung der gesetzlichen Legitimation abzustringiren, mit ihm aber wie auch mit dessen etwanigen Hehlern nach gesetzlichen Bestimmungen verfahren zu wollen.
Ulpisch, den 19. März 1868. Nr. 11. 3

## Proclamata.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter Scheine nämlich:

I. der von Einer Estnischen Districts-Direction ausgestellten Scheine, als:

1) des $3\frac{1}{2}\%$ Zinseszinsscheines der Sparkasse d. d. 10. März 1860 Nr. $^{3563}/_{443}$ groß 20 Rbl. S.
2) des $3\frac{1}{2}\%$ Zinseszinsscheines der Sparkasse d. d. 12. Mai 1864 Nr. $^{5185}/_{555}$ groß 30 R.
3) der $4\%$ Depositalscheine jeder groß 50 R. S. des December-Termins Litt. C Nr. 220 d. d. 1. December 1860, Litt. D Nr. 243 d. d. 1. December 1862, Litt. D Nr. 899 d. d. 1. December 1866 und Litt. D Nr. 900 d. d. 1. December 1866, sämmtliche mit Zinscoupons pro December-Termin 1867 und folgende, des Juni-Termins Litt. E Nr. 411, 412, 413, 414, 415 und 416 sämmtliche d. d. 1. Juni 1867 mit Zinscoupons pro Juni-Termin 1868 und folgende Termine,
4) der $3\frac{1}{2}\%$ Depositalscheine des November-Termins Nr. $^{60}/_{20}$ groß 20 Rbl. d. d. 15. November 1845 Nr. $^{258}/_{98}$ groß 5 Rbl. d. d. 15. November 1845, Nr. $^{267}/_{107}$ groß 5 Rbl. S. d. d. 15. November 1845 sämmtliche mit Zinscoupons pro November-Termine 1868 und 1869, Nr. $^{276}/_{116}$ groß 5 Rubel Silb. ohne Zinsbogen Nr. $^{311}/_{31}$ groß 10 Rbl. S. d. d. 15. November 1845 und Nr. $^{314}/_{34}$ groß 10 Rbl. S. d. d. 15. November 1845, beide mit Zinscoupons pro November-Termin 1868 und 1869 und Nr. $^{331}/_{51}$ groß 5 Rbl. d. d. 15. November 1845 ohne Zinsbogen; des Mai-Termins Nr. $^{514}/_{84}$ groß 10 Rbl. S. d. d. 15. Mai 1848, Nr. $^{520}/_{90}$ groß 10 Rbl. S. d. d. 15. Mai 1848 Nr. $^{938}/_{288}$ groß 5 Rbl. S. d. d. 15. Mai 1848 sämmtliche mit Zinscoupons pro Mai-Termin 1868 Nr. $^{1054}/_{64}$ groß 30 Rbl. S. d. d. 15. Mai 1849 und Nr. $^{1055}/_{65}$ groß 30 Rbl. S. d. d. 15. Mai 1849, beide mit Zinscoupons pro Mai-Termin 1868 und 1869,
5) der $4\%$ Zinseszinsscheine Nr. 3254 und 3255 beide d. d. 25. September 1865, Nr. 3680 d. d. 25. Januar 1866, Nr. 4850, 4851 und 4852 d. d. 1. Mai 1867 jeder groß 50 Rbl. S.,

II. des von Einer Lettischen Districtsdirection ausgestellten $4\%$ Zinseszinsscheines Nr. 1109 groß 50 Rbl. S. d. d. 11. October 1865

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. spec. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Scheine rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 15. September 1868 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorangegebenen Scheine für mortificirt und ungiltig erklärt, und das Fernere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird. Nr. 1076.

Riga, den 15. März 1868. 2

---

Von dem Rathe der Stadt Walk werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der verstorbenen Marie **Trampedach**, geb. Falk irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 1. September 1868 sub poena praeclusi bei dem Rathe oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Schulden anzugeben, widrigenfalls nach Expirirung des obigen Termins die Creditoren mit ihren Angaben und Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 314.

Walk, Rathhaus am 1. März 1868. 2

---

Nachdem der bis zum Schlusse 1867 zur 2. Handelsgilde steuernde **Glasermeister Carl Stamm seine Handlung an Herrn Otto Weißmann abgetreten**, selbst aber die Regulirung früherer Forderungen übernommen hat, werden auf Antrag des **Herrn Otto Weißmann** alle Diejenigen, welche Forderungen an Herrn C. Stamm aus dessen bisherigem Handelsgeschäfte zu formiren haben, aufgefordert, solche mit Herrn Stamm bis zum 1. Mai d. J. zu liquidiren, indem Herr Weißmann nach **diesem Termin keinerlei Zahlungen mehr** an Herrn Stamm zu machen haben und **daher** keinerlei Ansprüche an dieses Waarengeschäft **weiter** werde **anerkennen können.** Nr. 253.

Arensburg, Rathhaus am 8. März 1868. 1

---

Lysuma walsts teesa Walkas kreisê Tirsas-Wellanes draudse darra zaur scho sinnamu, ka tee schejenes saimneeki Jaunsemneek Jahn **Jaunsem** un Kameet Schkerst **Leepin** kurri mirruschi, leelus parrahdus atstahdami un Stoppan Jahn **Sprohge** zaur nekpehschanu sawus parrahdus maksaht konkursi krittis un usaizina winnu parrahdu dewejus un nehmejus wiswehlaki trihs mehneschu laika t. i. lihds 15. Juni f. g. ar sawahm prassischanahm un maksaschanahm pee schahs walsts teesas peeteiktees. Kas to noliktu terminu wehrâ neliks, ar teem tiks darrihts ta ka likkumi nosakka. Nr. 22. 3

Lysumas walsts teesâ, tannî 15. Merz 1868.

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Friedrich von Möller, als Erbbesitzer des im Kannapähschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegenen Gutes Karrasky hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Karrasky** gehörige **Grundstücke**, als:

1) Jusa Jaan, groß 20 Thlr. $8^{90}/_{112}$ Gr., auf die Bauern Jacob Uibo und Tannil Wärs für den Preis von 2400 Rbl.

2) Wiga Jaan, groß 20 Thlr. $^{62}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Mandli für den Preis von 2400 Rbl. S.

3) Helbi Tanni, groß 17 Thlr. $67^{77}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hindrik Tillmann für den Preis von 1775 Rbl. S.

4) Ewerdi Mango, groß 21 Thlr. $20^{31}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Johann Ratnik für den Preis von 2500 Rbl. S.

5) Jusa-Hindrik und Kokkeri Jaan groß 21 Thlr. 73 Gr., auf den Bauer Hindrik Undritz für den Preis von 3370 Rbl. S.

6) Tiguse Jaan, groß 18 Thlr. 12 Gr. auf den Bauer Johann Tulus für den Preis von 2700 Rbl. S.

7) Tinno Johann, groß 20 Thlr. 8 Gr., auf die Bauern Jaan und Tannil Poles für den Preis von 2450 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche sieben Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Karrasky ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 183. 3

Dorpat, Kreisgericht am 7. Februar 1868.

---

## Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachstehend benannten im Kurl. Gouvernement befindlichen Hoflage vom 23. April 1868 ab auf ein Jahr am 8. April der Torg- und am 12. April d. J. der Peretorgtermin wird abgehalten werden.

Im Goldingenschen Oeconomie-Bezirk:

**Das Gut Schrunden**, zu welchem gehören: 5 Beihöfe, 1 Mühle, 5 Krüge, $859_{,45}$ Dessätinen Ackerland, $658_{,07}$ Dessät. Wiesen, $553_{,17}$ Dessät. Weiden; die veranschlagten Revenüen betragen 3854 Rbl. 37 Kop. S., die Nebenzahlungen 789 Rbl. 11 Kop. S.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Kanzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X Theil I (Ausgabe v. 1857) zu beobachten sind, werden angenommen bis zum 8. April 1868 Mittags 12 Uhr. Nr. 3607.

Riga, den 16. März 1868. 2

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнiя, что 8. Апрѣля сего года при оной будетъ производиться торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня (12. Апрѣля) переторжкою, на отдачу въ одногодичное, съ 23. Апрѣля сего года, содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименованнаго казеннаго имѣнiя, состоящаго въ Курляндской губернiи.

Въ Гольдингенскомъ Округѣ:

Мызное угодiе Шрунденъ, имѣющее 5 полумызковъ, 1 мельницу, 5 корчемъ, $859_{,45}$ дес. пахатной земли, $658_{,07}$ дес. сѣнокосной, $553_{,17}$ дес. пастбищной; исчисленный доходъ составляетъ 3854 руб. 37 к. прочiя повинности 789 руб. 11 коп.

Желающiе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатiя торговъ, до 12 часовъ пополудни, вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званiи и подлежащiе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы, равно какъ и въ количествѣ прочихъ платежей и повинностей, съ добавленiемъ половины оцѣночной суммы строенiямъ, но эта добавка вносится только въ такомъ случаѣ, если будущiй съемщикъ не предпочтетъ застраховать строенiя.

Подробныя условiя торговъ могутъ быть разсматриваемы въ Канцелярiи Палаты, во всѣ присутственные дни.

Объявленiя суммъ въ запечатанныхъ конвертахъ, по которымъ должны быть притомъ соблюдены постановленiя, въ ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. 1 (изд. 1857 г.) содержащiяся, принимаются въ Присутствiи Палаты до 8-го Апрѣля 12-ти часовъ пополудни.

Рига, 16. Марта 1868 года. № 3607. 2

---

Da von der II. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag des Herrn Stadtofficials R. Büngner der öffentliche Verkauf des dem Ameljan Fedorow **Bornnow** an dem, nach der alten polizeilichen Eintheilung im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Nr. 546, nach der neuen Eintheilung dagegen im 2. Moskauer Stadttheil an der Lubahnschen Straße sub Pol.-Nr. 289 a belegenen, nach der Vermessung 176 Q.-Ruthen $72\frac{1}{2}$ Q.-Fuß im Flächenraum enthaltenen Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechts sammt dazu gehörigen Superficies wegen Schulden nachgegeben und ein abermaliger Verkaufstermin auf den 10. April d. J. anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, am genannten Tage Vormittags 10 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein.

Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an den erwähnten Grundplatz nebst Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vornangeführten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche bei Vertheilung des Auctionsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

So geschehen, Riga Rathhaus in der II. Section des Landvogteigerichts, den 12. März 1868.

Nr. 153. 2

---

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann**.

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

# Nichtofficieller Theil.

## Die Kunst im Handwerk.

Der Berliner Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts hat einen Cyclus öffentlicher Vorträge im Concertsaale des königl. Schauspielhauses veranstaltet, der von Dr. Alfred Woltmann mit einer ebenso interessanten als zeitgemäßen Abhandlung über die „Kunst im Handwerke" eröffnet wurde. Der Gedankengang des Herrn Vortragenden ist durch die nachstehende Skizze wiederzugeben versucht worden.

Wer die Gegenstände betrachtet, die das classische Alterthum uns erhalten hat, der wird selbst aus dem unscheinbarsten Geräthe erkennen, wie sehr die Höhe der künstlerischen Entwickelung, deren Meisterwerke unsere Bewunderung erregen, das ganze Leben, wenigstens der griechischen Welt durchdrungen hat. Nicht allein die gepriesene Statue des olympischen Zeus, nicht allein das herrlichste Bauwerk Athens, das Parthenon, geben einen Maßstab der Kunstblüthe jener Epoche, sondern das, daß die Fülle der Schönheit, welche über die Venus von Melos ausgegossen war, auf die einfachste Vase ihren Abglanz goß, daß der geschnittene Stein in dem geringsten Glase eine Art Kunstverwandtschaft besaß, daß jeder Handwerker in sich den Künstler fühlte, das drückt der griechischen Kunst den Stempel der inneren Vollendung auf.

Auch im Mittelalter war die Kunst in dem, was man heute Handwerk nennt, hoch entwickelt und man braucht nur die alten Reliquienschreine, die Räucherfässer, die getriebenen Kelche, ja selbst die Meßgewänder und was dazu gehört, zu sehen, um sich zu sagen, wie sehr die Idee des künstlerischen Schönen in das Leben eingedrungen war, wovon im Uebrigen auch die sociale Stellung der Künstler selbst Zeugniß giebt. Die berühmtesten deutschen Maler des Mittelalters verschmähten es nicht, sich mit Arbeiten zu befassen, die heutzutage nur der Handwerker fertigt, und diese innige Verschmelzung von Handwerk und Kunst findet ihre höchste Verklärung in dem erhabensten Meister der altdeutschen Schule, in Albrecht Dürer, der die höchste Sorgfalt auf seine Gemälde verwendete, dem aber keine Technik zu gering zu liebender Pflege schien, sei es die Kunst in Holzschnitt und Kupferstich, sei es selbst die noch weniger bedeutende der Modelle zu Medaillen. In Italien standen freilich die Künstler des Mittelalters ganz anders da. Von der Epoche der Renaissance (Wiedergeburt der Kunst), die mit ihnen sich aufschloß, kann man mit Fug und Recht behaupten, daß weder vorher noch nachher einer Nation die Kunst so sehr als ein allgemeines Lebensbedürfniß erschienen, daß niemals sonst so sehr der Sinn für das Schöne ein Allgemeingut der Nation gewesen sei. In der That wurden nicht Apelles und Praxiteles höher geschätzt von dem schönheitstrunkenen Griechenland, als Raphael und Michel Angelo in Italien der Renaissance. Und auch hier umfaßte die Kunst alle Zweige des Handwerks und hob sie zu sich empor. Ein Benvenuto Cellini, der sich als Goldschmied den gefeiertsten Künstlern zur Seite stellen durfte, war keineswegs ein vereinzelter Fall. Was that nicht Raphael zur Ausschmückung der Loggien des Vaticans, was Michel Angelo für die St. Lorenz Bibliothek zu Florenz? Wie hoch stand andererseits in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Kunst der Waffenschmiede in Deutschland und wie sehr war Hans Holbein, der echte Vertreter der deutschen Renaissance, für das Handwerk oder in demselben thätig, er, der außer seinen bewunderten Gemälden sich mit Zeichnungen zu allen möglichen Gegenständen, sogar zu den Rockknöpfen Heinrichs VIII. befaßte. Und wenn man vollends Michel Angelo betrachtet, der Maler, Bildhauer und Baumeister zugleich war, wenn man sich vergegenwärtigt, daß er seine architektonischen Schöpfungen im Geiste mit Fresken und Statuen ausschmückte, und bis auf Schnitzwerk, Gobelins, Gefäße und Pocale von edlem Metall Alles nach einer Idee des Schönen harmonisch zu gestalten suchte, wenn ihm, dem Meister, alles dies eben nur als die eine Kunst galt, dann wird man begreifen, wie innig überhaupt in jener glänzenden Epoche der italienischen Kunst Handwerk und Kunst mit einander verbunden waren. Unsere akademische Hierarchie sieht stolz auf den technischen Künstler herab und ihr Verhalten verleitet auch das Publicum zu dem Glauben, daß die eigentliche Kunst nichts mit dem zu schaffen habe, was dem unmittelbaren Nutzen dient.

Der entschiedene Bruch der neuen Zeit mit den Strebungen und Ideen ihrer mittelalterlichen Vergangenheit machte sich auch in der Kunst geltend, die rüstig einen neuen Weg betrat, aber einseitig sich fortbildete. Galt in der Kunst des 18. Jahrhunderts die Technik Alles, daß der geistige Inhalt nebensächlich wurde, so vernachlässigte man, als der Umschlag erfolgte, die Technik zu sehr und glaubte durch den Geist, durch die Idee allein Wunder bewirken zu können. Aber weder die Aera des Rococo mit ihrer vorwaltenden Technik, noch die, welche König Ludwig mit den nüchternen Schöpfungen seiner Kunstpflege zu begründen suchte, entsprach den Ansprüchen wahrer Kunst. Noch schlimmer sah es im Handwerk aus, das in allen Stylen sich versuchte, erst im griechischen, dann im gothischen, noch später durch Verschmelzung aller Style einen neuen entdeckt zu haben wähnte und endlich in die Launen des Rococo zurückfiel, aber ohne die natürliche Frische des echten Rococo erreichen zu können. Bei der riesigen industriellen Entwickelung unserer Epoche, in der die Entdeckungen und Erfindungen sich verdrängen und in rascher Folge immer neue Wege zeigen, hat das Handwerk nicht Zeit, sich in seine Schöpfungen hineinzuleben, was doch für eine wahrhaft künstlerische Gestaltung unbedingt nöthig ist. Worin aber ist diese zu suchen? Doch lediglich darin, daß bei Gestaltung der Form ebenso sehr der Zweck, die Bestimmung des Geräthes maßgebend ist, als das Material, aus dem es gefertigt wird. Das Thongefäß verlangt nach der Natur seines Materials eine rundliche Form, das Geräth aus Stein und Metall eine andere. Wenn im Sitzungssaale des neuen Rathhauses der Stuck wie geschnitztes Eichenholz behandelt ist, so entspricht diese Form nicht dem Material, ebenso wenig wie in den Armbändern, in welchen die Goldschmiede Lederarbeiten nachahmen. Noch geschmackloser ist es, wenn das Porzellan wie ledernes Riemzeug, das die Tassen zu umschlingen scheint, verarbeitet wird. Mag heute Lederarbeit Mode sein, so tritt morgen vielleicht eine Neigung für Korbflechterei ein und dann dürfte alles mögliche und unmögliche Material in diesem Genre verarbeitet werden. Der heutige Geschmack verlangt nicht, daß die Dinge schön, sondern daß sie neu sind. — An die Stelle der Kunst im Handwerk ist die künstlerische Laune getreten.

Dieser Zustand blieb bis zur ersten Londoner Weltausstellung. Da sah man auf einmal zu seinem Erstaunen an den Erzeugnissen, welche die anderen Welttheile sandten, die Geschmacklosigkeit des hochcivilisirten Europas ein und wie sehr man bei allen Fortschritten der Technik künstlerisch zurückgekommen war, dergestalt, daß man weder für Linien, noch Farben, noch Form irgendwie noch Gefühl zu besitzen schien. Die practischen Engländer suchten sich diese beschämende Erfahrung schnell zu Nutzen zu machen; sie begriffen, daß es nur einen Weg zur künstlerischen Veredlung der Industrie gebe, d. i. die Erziehung des Volkes für die Kunst und die Verbindung der Kunst mit dem Handwerke. Unsere Zeit verlangt nicht, daß die Künstler Handwerker werden, wohl aber, daß wie im classischen Alterthum und in der Aera der Renaissance die Handwerker Künstler werden. Zu diesem Zwecke gründete man in London ein eigenes Museum und eine Schule, in der nach den besten Vorbildern Zeichenunterricht ertheilt wurde und öffentliche Vorlesungen über Kunstgeschichte den Geschmack zu bilden suchten. Diese Anstalten gründeten dann Filiale und Kunstsammlungen durch das ganze Königreich; man wollte sie nicht blos für die Industriellen, sondern für das ganze Publicum nutzbar machen. Der Erfolg blieb nicht aus; auf der zweiten Londoner Ausstellung zeigte sich, daß die Engländer, welche sonst immer als die Letzten im Geschmack sich bewährt hatten, zum ersten Range fortgeschritten waren. Die Franzosen säumten nun nicht länger, ihre Einrichtungen nachzuahmen. Die Kunst ist ja diejenige Industrie, welche aus dem geringsten Material, z. B. aus Leinwand und Farbe, die höchsten Werthe producirt, die etwa für das Gemälde eines großen Meisters gezahlt werden. Dasselbe gilt von der Kunst im Handwerk; erst die Form giebt dem Material seinen Werth, was man alle Tage an den Preisen ermessen kann, die für die künstlerischen Erzeugnisse der vergangenen Jahrhunderte gezahlt werden.

Auch in Oesterreich machte man die Erfahrungen der Londoner Ausstellungen nutzbar und gründete in Wien das österreichische Museum für Kunst und Industrie. Preußen, das sonst doch in jeder Beziehung in Deutschland voranzuleuchten pflegt, ist leider am weitesten zurückgeblieben. Erst jetzt ist in Berlin ein Verein zusammengetreten, der seine besten Kräfte daran setzen wird, den Geschmack in der Industrie zu heben und die Kunst im Handwerk zu pflegen. Man sollte auch meinen, daß die Stadt, welche Alexander v. Humboldt und Schinkel und mit ihnen so viele erwählte Geister zu ihren großen Bürgern zählte, vorzugsweise dazu befähigt sei. Gab doch gerade Schinkel in allen Schöpfungen, die wir täglich vor uns sehen, ein leuchtendes Zeugniß, daß der große Künstler überall das Ganze der Kunst im Auge habe. War er es doch, der alle Zweige der Kunst zu seinen Schöpfungen heran zog. Er konnte nichts dafür, daß er seiner Zeit vorausgeeilt war und daß nach ihm Keiner in seinem Geiste fortzuwirken vermochte; aber leben bessere Zeiten wieder auf, dann werden wir es am meisten ihm verdanken, den man den nachgeborenen Griechen nannte, in dem die Idee des Guten und Schönen aufs Innigste verschmolzen war und dem es als sittlicher Grundsatz galt: „Der Mensch bilde sich vor Allem schön."

(N. Ztg.)

Von der Censur erlaubt Riga den 27 März 1868

## Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

| Datum | Barometerhöhe | | Luft-Temperatur | | Wind | | Atmosphäre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21. März | 29,94 | Russ. Zoll | + 1° | Reaumur | N. | stark. | heiter. |
| 22. „ | 30,31 | „ | + 4° | „ | N. | gering. | bewölkt. |
| 23. „ | 29,95 | „ | + 4° | „ | S. O. | „ | Nebel. |
| 24. „ | 29,58 | „ | + 8°,5 | „ | S. | mittelmäss. | bedeckt. |
| 25. „ | 29,40 | „ | + 5°,5 | „ | S. | gering. | Nebel. |
| 26. „ | 29,25 | „ | + 1°,5 | „ | W. | Sturm. | bewölkt. |
| 27. „ | 29,44 | „ | + 6°3, | „ | W. | mittelmäss. | „ |

# Bekanntmachungen.

## 10 Rbl. Belohnung.

In den ersten Tagen des November-Monats kam ein großer schwarzer **Vorstehhund** mit wenig gekapter Ruthe **abhanden**. Wer sichern Nachweis über dessen Aufenthalt geben kann, erhält obige Belohnung, Theaterstraße Nr. 12.

---

Alle Packete und Briefe, die an Herrn **Baron Fölckersahm** zu senden sind, werden über Station **Rujen** nach **Ostrominsky** gesandt. 3

Ein **junger Deutscher**, welcher mit der Buchführung vertraut, sowie der lettischen Sprache mächtig ist, **sucht** unter bescheidenen Ansprüchen **eine Stelle als Buchhalter** auf dem Lande. Gefällige Offerten unter **Litt H. K.** beliebe man an die Expedition dieses Blattes zu adressiren. 1

---

Auf dem Gute **Ladenhof**, Kirchspiel **Lemsal**, werden am 3. April junge estnische **Arbeitspferde** meistbietend versteigert werden

Ladenhof am 15. März 1868. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreau-Billet des zum Gute Lysohn verzeichneten Jahn Rohnis d. d. 20. Mai 1867 Nr. 4615, giltig bis zum 5. Mai 1868.

P. B. des zum Gute Neu-Bergfried verzeichneten Zanne Frank d. d. 25. Januar 1868 Nr. 644, giltig bis zum 17. Juli 1868.

P. B. des zum Gute Suddenbach verzeichneten Wilhelm Peterson d. d. 7. Juni 1867 Nr. 5635, giltig bis zum 5. April 1868.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

**Die nächste Nummer der Gouvernements-Zeitung erscheint Mittwoch den 3. April 1868.**